



Werte Besucherin! Werter Besucher!

Entsprechend der aktuellen Bundesverordnung (2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung) gelten derzeit gesetzlich vorgeschriebene Besuchseinschränkungen. Aktuell gilt keine Beschränkung hinsichtlich Besucher*innenanzahl pro Bewohner*in. Eine Anmeldung im Haus sowie das Vorweisen eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr direkt bei Ankunft im Haus (und vor Betreten der Wohnbereiche) sind jedoch unbedingt erforderlich. Die Besuchszeiten sind in der Einrichtung zu erfragen.

Seitens Besucher*innen ist ein **3G-Nachweis** zu erbringen, um das Pflegewohnhaus betreten zu können:

→ Sie sind **GEIMPFT**:

- ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als **180** Tage und bei Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nicht länger als 210 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
 - b) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als **365** Tage zurückliegen.

→ Sie sind **GENESEN**:

- ein Genesungsnachweis über eine in den letzten **180** Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten **180** Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder
- ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten **180** Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

→ Sie sind **GETESTET**:

- ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests (**PCR-Test**) auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, oder
- ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, oder
- ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.

Auf dem Gelände des gesamten Pflegewohnhauses ist in Innenräumen seitens Besucher*innen außerdem durchgehend eine **FFP2-Maske** ohne Ventil zu tragen.

Änderungen zur Vorversion sind **hervorgehoben**.